

Merkblatt Aufzugswärter f. alle Bundesländer

Betriebskontrollen gemäß WAZG § 12 Abs. 3:

1. der Fahrkorb nicht anfahren kann, solange eine Schacht- oder Fahrkorbtür geöffnet ist,
2. eine Schachttür sich nicht öffnen lässt, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone dieser Tür befindet,
3. die für den Aufzug übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
4. die Notrufeinrichtung und/oder Sprechverbindung funktionsfähig ist,
5. der Notbremsschalter im Fahrkorb, der Befehlsgeber zum Wiederöffnen der Türen sowie die Schutzvorrichtungen zum Umsteuern der Türschließbewegung wirksam sind,
6. die Beleuchtung im Fahrkorb und bei den Schachtzugängen funktioniert,
7. die Schachtwand und die Schachttüren beschädigt sind,
8. für den Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Fahrkorb vorhanden sind,
9. bei einer Fahrkorböffnung ohne Tür an der Schachtwand entlang der Bahn der türlosen Fahrkorböffnung gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls bewegliche Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgitter funktionsfähig sind und die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.
- 10.

Neben den o.a. Überprüfungen sind auch jene durchzuführen, die der Hersteller in der

- Betriebsanleitung vorsieht.
- die Betriebskontrollen sind von einer Betreuungsperson persönlich und zeitgerecht durchzuführen.

Außerbetriebnahme und Aufzugssperre:

Der Aufzugswärter und eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens sind verpflichtet, Aufzüge,

- die sie als nicht betriebssicher erkennen,
- deren Notrufeinrichtung nicht funktionsfähig ist oder
- deren Betriebskontrollen nicht durchgeführt werden,

unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen und Durchführung einer neuerlichen Betriebskontrolle wieder benützt werden.

Zusätzlich gilt:

- Zu Punkt 1: Der Aufzug ist unverzüglich bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
- Zu Punkt 2: Der Aufzug ist unverzüglich bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen, wobei die betroffene(n) Schachttüre(n) gegen Öffnung abzusichern ist (sind).
- Zu Punkt 3: Der Aufzug ist bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
- Zu Punkt 4: Der Aufzug ist bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
- Zu Punkt 5: Der Aufzug ist unverzüglich bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen. Sollte der Befehlsgeber zum Wiederöffnen der Tür und/oder die Schutzvorrichtung zum Umsteuern der Türschließbewegung unwirksam sein, jedoch eine zweite wirksame Umsteuereinheit zur Verfügung stehen, so darf die Anlage in Betrieb bleiben.
- Zu Punkt 6: Beim kompletten Ausfall der Fahrkorbbeleuchtung ist der Aufzug bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
- Zu Punkt 7: Wenn derartige Mängel oder Gebrechen die Sicherheit von Personen gefährden können, sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und der Aufzug ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
- Zu Punkt 8: Bei gefahrbringender Beschädigung des Fußbodens im Fahrkorb ist der Aufzug außer Betrieb zu nehmen. Gefahrbringende Beschädigungen des Fußbodens bei den Schachtzugängen sind abzuschotten.
- Zu Punkt 9: Der Aufzug ist unverzüglich bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
- Zu Punkt 10: -

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

Merkblatt Aufzugswärter ohne Fahrkorbtüren / -wände

Betriebskontrollen gemäß WAZG 2006 § 12 Abs. 3a

Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgere Türen an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. der Lastträger nicht anfahren kann, solange eine Schachttüre geöffnet ist,
2. eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone dieser Türe befindet,
3. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist,
4. die Notrufeinrichtung oder die Sprechverbindung funktionsfähig sind,
5. der Notbremsschalter im oder auf dem Lastträger wirksam ist, sofern ein Notbremsschalter vorhanden ist,
6. die Beleuchtung im oder auf dem Lastträger und bei den Schachtzugängen funktionsfähig ist,
7. die Schachtumwehrung und die Schachttüren beschädigt sind,
8. für die Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im oder auf dem Lastträger vorhanden sind,
9. an den Schachtwänden gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls Schutzvorrichtungen, wie Lichtgitter, Lichtschranken, Schalleisten oder bewegliche Schwellen, funktionsfähig sind,
10. die Hinweise für Benutzer lesbar und aktuell sind, und
11. der Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen zur eingeschränkten Personenbeförderung nur durch befugte Benutzer in Betrieb genommen werden kann.

Neben den o.a. Überprüfungen sind auch jene durchzuführen, die der Hersteller in der

- Betriebsanleitung vorsieht.
- Die Betriebskontrollen sind von einer Betreuungsperson persönlich und zeitgerecht durchzuführen.

Außerbetriebnahme und Aufzugssperre:

Der Aufzugswärter und eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens sind verpflichtet, Aufzüge,

- die sie als nicht betriebssicher erkennen,
- deren Notrufeinrichtung nicht funktionsfähig ist oder
- deren Betriebskontrollen nicht durchgeführt werden,

unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen und Durchführung einer neuerlichen Betriebskontrolle wieder benützt werden.

Zusätzlich gilt:

- Zu Punkt 1: Der Lastträger ist unverzüglich bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
Zu Punkt 2: Der Lastträger ist unverzüglich bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen, wobei die betroffene(n) Schachttüre(n) gegen Öffnung abzusichern ist (sind).
Zu Punkt 3: Der Lastträger ist bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
Zu Punkt 4: Der Lastträger ist bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
Zu Punkt 5: Der Lastträger ist unverzüglich bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
Zu Punkt 6: Beim Ausfall der Beleuchtung ist der Lastträger bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
Zu Punkt 7: Wenn derartige Mängel oder Gebrechen die Sicherheit von Personen gefährden können, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen und der Lastträger ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
Zu Punkt 8: Bei gefahrbringender Beschädigung des Fußbodens im Lastträger ist dieser außer Betrieb zu nehmen. Gefahrbringende Beschädigungen des Fußbodens bei den Schachtzugängen sind abzuschotten.
Zu Punkt 9: Der Aufzug ist unverzüglich bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
Zu Punkt 10: Der Aufzug ist unverzüglich bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.
Zu Punkt 11: Der Aufzug ist unverzüglich bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.

- *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.*

Merkblatt Treppenschrägaufzug

Betriebskontrollen gemäß WAZG 2006 § 12 Abs. 3b:

Bei Treppenschrägaufzügen ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist,
2. die Notrufeinrichtung und die Sprechverbindung, falls vorhanden, funktionsfähig sind,
3. das Betätigen der Schaltleisten und Schaltflächen die Fahrt des Lastträgers sofort unterbricht,
4. der verriegelbare Ein-/Aus-Schalter auf dem Lastträger wirksam ist,
5. die Beleuchtung der Ein- und Ausstiegsbereiche sowie entlang der Fahrbahn funktionsfähig ist,
6. trennende Schutzeinrichtungen entlang der Fahrbahn beschädigt sind,
7. für die Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden in den Ein- und Ausstiegsbereich der Anlage und auf dem Lastträger vorhanden sind,
8. die Hinweise für Benutzer lesbar und aktuell sind, und
9. der Treppenschrägaufzug nur durch befugte Benutzer in Betrieb genommen werden kann.

Neben den o.a. Überprüfungen sind auch jene durchzuführen, die der Hersteller in der jeweiligen Betriebsanleitung vorsieht.

Die Betriebskontrollen sind von einer Betreuungsperson persönlich und zeitgerecht durchzuführen.

Außerbetriebnahme und Anlagensperre

Der Aufzugswärter oder eine Betreuungsperson eines Betreuungsunternehmens sind verpflichtet, Treppenlifte,

- die sie als nicht betriebs sicher erkennen,
- deren Notrufeinrichtung nicht funktionsfähig ist oder
- deren Betriebskontrollen nicht durchgeführt werden,

unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen und Durchführung einer neuerlichen Betriebskontrolle wieder benützt werden.

➤ *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.*

AUFZÜGE

Anleitung zur Befreiung von Personen

Lifts;
 quidance fort he evacuation of passengers

Bei Stillstand eines Personenaufzuges außerhalb einer Haltestelle (hauptsächliche Ursachen siehe Tabelle) sind die eingeschlossenen Personen vom Aufzugswärter/Aufzugswärterin oder von sonstigen befugten und unterwiesenen Personen (z.B. Angehörigen der Feuerwehr) zu befreien.

Dabei kann in den meisten Fällen folgendermaßen vorgegangen werden:

1. Stellung des Fahrkorbes/Lastträgers feststellen und Sprechverbindung mit den eingeschlossenen Personen aufnehmen. Gegebenenfalls Anweisungen nach Tabelle geben.
2. Triebwerksraum aufsuchen und Hauptschalter ausschalten.
3. Fahrkorb/Lastträgers mit dem Handnotbetrieb in die nächste Haltestelle bewegen. Dies kann je nach Aufzugsart auf folgende Weise geschehen:

Seilaufzüge

- Handrad (wenn nicht fest montiert) aufstecken. Ist kein Handrad vorhanden, muss eine fachkundige Person herbeigeholt werden.
- Handrad festhalten und Triebwerksbremse öffnen. Handrad langsam nur so lange in jene Richtung drehen, in der der Kraftaufwand geringer ist, bis der Fahrkorb/Lastträger die nächste Haltestelle erreicht hat.
- Triebwerksbremse nach Erreichen der nächsten Haltestelle unbedingt sofort schließen.
- Aufsteckbares Handrad unbedingt wieder abziehen.

Hydraulische Aufzüge

- Notablassventil nur so lange betätigen, bis der Fahrkorb/Lastträger die nächste Haltestelle erreicht hat, dabei Manometer beobachten. Fällt der Druck auf „Null“, bevor die nächste Haltestelle erreicht ist, Absenkvorgang sofort unterbrechen und eine fachkundige Person herbeiholen.

4. Feststellen, ob die eingeschlossenen Personen den Fahrkorb/Lastträger verlassen können.
5. Gegebenenfalls Schutzschalter wieder einschalten oder Sicherung erneuern (Tabelle).

Ist eine sofortige Befreiung nicht möglich, ist eine fachkundige Person (z.B. Aufzugshersteller) herbeizuholen und die eingeschlossenen Personen sind davon zu unterrichten.

Hauptsächliche Ursachen des Anhaltens	Merkmal	Maßnahmen zur Befreiung
Stromausfall, Auslösen eines Schutzschalters oder einer Sicherung	Der Aufzug ist stromlos	Fahrkorb/Lastträger mit dem Handnotbetrieb in die nächste Haltestelle bewegen
Betätigung des Nothalteschalters, der Sicherheitsschwelle oder der Lichtschränke	—	Anweisung an eingeschlossene Personen: neuen Fahrbefehl geben, Nothalteschalter (Kippschalter) gegebenenfalls zurückstellen
Ansprechen der Fangvorrichtung	Der Fahrkorb/Lastträger lässt sich mit dem Handnotbetrieb nicht abwärts bewegen	Fahrkorb/Lastträger mit dem Handnotbetrieb aufwärts bewegen

➤ *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.*